

Instruction [Verlassenschaftsabhandlungs- und Grundbuchtaxen]¹

vom 1. Januar 1809²

Über die bei Verlassenschaftsabhandlungen zu erhebenden Taxgebühren und zwar nach dem Verhältnisse des nach Abzug aller Schuldigkeiten erübrigenden reinen Vermögens.

	von 20'000 f		von 10'000 f		von 5'000 f		von 5'000 f	
	f	x	f	x	f	x	f	x
Für jeden Bescheid im adelichen Richteramte		6		5		3		2
Für Anschlagung eines Edikts und Zustellung einer Verordnung		6		5		3		2
Für Erledigung der Erbserklärung, Protokoll, Vogtdekret, Verordnung zur Vormerkung des Testaments		30		15		12		10
Für Ediktsausfertigung, Ersuch und Antwortschreiben, Befehl an die Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdienner, Kunstverständige und Verordnung etc.		40		20		15		10
Für Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, Aufnahm eines Eides	1			30		20		15
Für Publikation des Testaments, für jeden Tag des gerichtlichen Einschreitens bei einer zu pflegenden Amtshandlung, als Sperr, Anlegung und Abnahm, Liquidation, Ratification eines Vergleichs, Heurats-Tausch- Kauf- und andere Kontraktes	3		1	30	1			45
Für Abtheilung der Verlassenschaft und ebenso für die Einantwortung	12		6		4		1	
Für jede Abschrift per Bogen		8		8		8		8
Für jedes Depositum von baarem Geld oder Praetiosen und jeden Gulden 2 Pfennig und für Obligationen und Gulden ½ Pfennig								
Für Diäten dem Abhandlungsbeamten per Tag bei Anlegung und Abnahm der Sperr, bei Inventur und Liquidation	3		2		1	30	1	30
Ausrufungsgebühr bei einer Licitation per Tag	3		3		3		3	
Eine jede Abhandlung, die nach Abzug der Schulden 100 f nicht übersteigt, ist taxfrei								

¹ LI LA RB G1 1809. Kein Originaltitel.

² Nicht datiert, ohne Unterschrift..

Grundbuchstaxen

		f	x
A) Besitzurkunden	von 10 f bis 25 f		15
	von 25 f bis 50 f		30
	von 50 f bis 100 f		45
	von 100 f bis 200 f	1	
	von 200 f bis 400 f	1	30
	von 400 f bis 500 f	2	
	von 500 f bis 1000 f	2	30
	von 1000 f bis 1200 f	3	
	und darüber für jedes Hundert	1	

B) Vormerkungen	von 10 f bis 50		10
	von 50 f bis 100 f		20
	von 100 f bis 150 f		30
	von 150 f bis 200 f		40
	von 200 f bis 400 f	1	
	von 400 f bis 500 f	1	20
	von 500 f bis 1000 f	1	40
	und darüber von jedem Hundert		10

Ferners

Für die Einschreibung eines Besitzers ins Grundbuch	6 x
Für die Auslöschung eines Besitzers ebenso	6 x
Für die Eintragung einer Schuld oder andere Verbindlichkeit ins Grundbuch	6 x
Für die Auslöschung einer im Grundbuche vorgemerkten Verbindlichkeit	6 x
Für einen Grundbuchauszug	15 x